

nehmer als die Widersprechenden vorzuladen. Die Verhandlung ist, soweit erforderlich, am betreffenden Ort vorzunehmen und mit Augenschein zu verbinden.

Ob sie von dem Oberamtmanne beziehungsweise Oberamtsaktuar zu leiten oder aber damit der betreffende Techniker zu beauftragen sei, hat das Oberamt nach den besonderen Umständen des Falls zu erwägen.

Jedenfalls haben im Fall der Vornahme der Verhandlung im Ort des Unternehmens 2 Mitglieder der Ortsbauhau als Urkundspersonen anzuwohnen, und ist das Ergebnis in ein von diesen, wie von den Beteiligten zu unterzeichnendes Protokoll vollständig niederzulegen.

§ 11.

Bei der Verhandlung der Sache ist darauf Bedacht zu nehmen, die erhobenen Einwendungen auf gütlichem Wege zu beseitigen. Kommt eine gütliche Einigung nicht zu Stande, so sind privatrechtliche Einwendungen, soweit sie auf besonderen privatrechtlichen Titeln (wie Vertrag, letztwillige Verfügung) beruhen, auf den Rechtsweg zu verweisen. Andere Einwendungen sind dagegen mit den Parteien unter dem Anfügen zu erörtern, daß dadurch die Verfolgung derselben, soweit sie privatrechtlicher Natur sind, auf dem Rechtsweg nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen sei.

Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf hinzuwirken, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei den weiteren Verhandlungen zu vertreten hat.

Liegt zur Zeit der Vornahme der Verhandlung schon ein technisches Gutachten vor, so ist solches den Beteiligten zu eröffnen und sind sie zur Erklärung über den Inhalt desselben zu veranlassen.